

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Allgemeine Bedingungen für Schulungsleistungen“ („ASL“) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen wie bspw. offene Schulungen, Seminare, Einweisungen, Trainings (nachfolgend „Leistungen“) durch die Schmidmeier NaturEnergie („SNE“) oder deren Beauftragte.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Rücktritt

1. Für Leistungen und/oder Angebote von SNE gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit im Angebot nicht ausdrücklich abweichend angegeben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers („AN“) oder des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, SNE hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese ASL von SNE gelten auch dann, wenn SNE in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Schulungsleistung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten als angenommen, wenn die Leistungen von SNE entgegengenommen werden oder vom AG oder dem Teilnehmer dazu selbst Leistungen oder Mitwirkungshandlungen erbracht werden.
2. Angebote von SNE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich benannt.
3. Gegenstand eines Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder sonstige Leistung im angebotenen Umfang, nicht jedoch ein Erfolg.
4. Der Teilnehmer oder der AG kann sich schriftlich oder online bei SNE zur Veranstaltung anmelden oder einen entsprechenden Auftrag erteilen. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich und von SNE angenommen, sobald der Teilnehmer oder der AG eine Auftrags-/Teilnahmebestätigung von SNE erhalten hat.
5. Der Teilnehmer / der AG kann schriftlich von der Teilnahme an der Veranstaltung zurücktreten. Bei einer Rücktrittserklärung die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei SNE eingeht, entfällt der Preis; bei Eingang bis zum 3.Tag vor Veranstaltungsbeginn sind 50% des vereinbarten Preises zu zahlen, bei späterer Absage oder Nichterscheinen ist der volle Preis zu entrichten.
6. Mit dem Rücktritt nach Ziffer 5 erlöschen die Pflichten von SNE zur Erfüllung der Leistungen.

III. Umfang und Dauer der Leistungen

Für Umfang, die Dauer sowie den Termin zur Durchführung der Veranstaltung und der Leistung von SNE, ist die schriftliche Teilnahme- oder Auftragsbestätigung von SNE maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von SNE. SNE behält sich Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht wesentlich verändern. Ein Anspruch auf die Durchführung der Veranstaltung durch eine/n bestimmte/n Dozenten/in besteht nicht.

IV. Geistiges Eigentum, Urhebererschaft

Sofern im Rahmen einer Veranstaltung Schulungs- oder sonstiges Dokumentationsmaterial, Handbücher, oder sonstige Informationsträger gleich ob in Druckform oder in digitalisierter Form herausgegeben werden, so behält sich SNE alle Rechte gemäß UrhG vor, sofern diese nicht ausdrücklich in schriftlicher Form auf den Teilnehmer oder den AG übertragen wurden.

V. Preis

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise für die Leistungen zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung von SNE innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen.

2. Gegen Ansprüche von SNE kann der AG nur Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG aus dem Vertrag erwächst und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Zinsen im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnet.

VII. Leistungstermin, Höhere Gewalt

1. Ein vereinbarter Termin zur Leistungserbringung verschiebt sich angemessen bei allen Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von SNE liegen und/oder Ereignissen, die weder von SNE zu vertreten sind, noch unter der Kontrolle von SNE liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird SNE dem Auftraggeber anzeigen. Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des AG oder des Teilnehmers gegen SNE bestehen in den vorgenannten Fällen nicht. Dauert das die Durchführung der Veranstaltung verhindernde Ereignis länger als acht Wochen, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

VIII. Haftung

1. Auf Schadenersatz haftet SNE, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SNE nur i) für Schäden aus der Verletzung des Körpers, Gesundheit und Leben, ii) für Schäden die aus einer nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren; in letzterem Fall ist die Haftung von SNE jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 1 gilt auch bei Pflichtverletzung durch Personen, für deren Verschulden SNE gemäß gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat. Sie gilt auch für etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständige oder sonstige Mitarbeiter von SNE. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht soweit SNE, Organe, Sachverständige oder sonstige Mitarbeiter von SNE einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Recht von SNE auf Kündigung

SNE kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung kündigen, wenn i) vorhergesehene Ereignisse oder Ereignisse, die nicht von SNE zu vertreten sind, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen wesentlich verändern oder auf den Betrieb von SNE erheblich einwirken; oder ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG oder des Teilnehmers wesentlich verschlechtern; oder iii) der AG oder der Teilnehmer mit einer Verpflichtung zur Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug ist; oder iv) der AG oder der Teilnehmer eine sonstige Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt hat und nach angemessener Nachfristsetzung durch SNE der Verletzung nicht abgeholfen hat.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Zeitlarn, soweit sich nicht aus der Art der Leistungen etwas anderes ergibt.
2. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und SNE gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge zum internationalen Warenkauf deutsches Recht.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. SNE ist berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.